

**Beschluss der Arbeitsrechtlichen Kommission
der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern
vom 2. Dezember 2019
für den Geltungsbereich der AVR-Bayern**

Für den Geltungsbereich der AVR-Bayern hat die Arbeitsrechtliche Kommission Bayern am 2. Dezember 2019 den folgenden Beschluss gefasst:

Neuregelung der Ballungsraumzulagen (Anlage 15 AVR-Bayern)

§ 1

Der Beschluss der Arbeitsrechtlichen Kommission zur Anhebung der Ballungsraumzulage und zur Veränderung des persönlichen Anwendungsbereichs (Anlage 15 AVR-Bayern) vom 10. Mai 2019 wird hiermit aufgehoben und durch die nachfolgende Regelung ersetzt.

§ 2

Die Arbeitsrechtsregelung über ergänzende Leistungen („Ballungsraumzulagen“) für Dienstnehmer, Dienstnehmerinnen sowie Auszubildende und Praktikanten und Praktikantinnen in Anlage 15 der AVR-Bayern wird wie nachfolgend wiedergegeben neu gefasst.

§ 3

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2020 in Kraft.

„Anlage 15

Arbeitsrechtsregelung über ergänzende Leistungen („Ballungsraumzulagen“) für Dienstnehmer, Dienstnehmerinnen, Auszubildende und Praktikanten und Praktikantinnen

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Arbeitsrechtsregelung gilt für Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen sowie Auszubildende und Praktikanten und Praktikantinnen gemäß Anlage 17 sowie Anlage 16 Abschnitt A. I. und II. AVR-Bayern mit Beschäftigungsort (Dienststelle) bzw. Ausbildungsstelle im Stadt- und Umlandbereich München (Planungsregion 14 ohne die Stadt und den Landkreis Landsberg).
- (2) Soweit weitere örtliche Gebietskörperschaften vergleichbare örtliche Arbeitsmarktzulagen (Ballungsraumzulagen) an ihre Beschäftigten zahlen, können diakonische Rechtsträger in ihren Dienststellen, die im Gebiet dieser örtlichen Gebietskörperschaften liegen, entsprechende Zulagen an den bei ihnen beschäftigten entsprechenden Personenkreis gewähren. Dies gilt insbesondere, wenn die Refinanzierung durch Drittmittel sichergestellt ist.

Anmerkung:

Dienststelle im Sinne dieser Arbeitsrechtsregelung ist die ständige Dienststelle des Dienstnehmers und der Dienstnehmerin; hierbei ist bei Außenstellen, ausgelagerten Teilen von Dienststellen und dergleichen der Ort maßgebend, in dem der Dienstnehmer und die Dienstnehmerin tatsächlich beschäftigt werden. Satz 1 gilt entsprechend für Auszubildende und Praktikanten und Praktikantinnen gemäß Anlage 17 sowie Anlage 16 Abschnitt A. I. und II. AVR-Bayern.

§ 2 Allgemeine Ballungsraumzulage

- (1) Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen erhalten vorbehaltlich der Bestimmungen der Absätze 4 bis 6 eine Allgemeine Ballungsraumzulage in Höhe von 135,00 Euro monatlich.
- (2) Auszubildende und Praktikanten und Praktikantinnen gemäß Anlage 17 sowie Anlage 16 Abschnitt A. I. und II. AVR-Bayern erhalten vorbehaltlich der Bestimmungen der Absätze 4 bis 6 eine Allgemeine Ballungsraumzulage in Höhe von 60,00 Euro monatlich.
- (3) Beschäftigte nach Absatz 1 und 2 erhalten für jedes Kind, für das ihnen selbst Kindergeld nach deutschem Recht tatsächlich ausgezahlt wird, einen Betrag in Höhe von 25,00 Euro monatlich.
- (4) Beschäftigte in kommunal geförderten Einrichtungen (z.B. Kindertageseinrichtungen gemäß BayKiBiG) erhalten diese Allgemeine Ballungsraumzulage gemäß Absatz 1 bis 3 ab dem 1. Januar 2020.
- (5) Für Beschäftigte in den Entgeltgruppen E 10 bis E 14 in den Bereichen SGB VIII (stationär), IX (stationär), XI (stationär) und XII (stationär) besteht ein Anspruch auf die Allgemeine Ballungsraumzulage gemäß Absatz 1 bis 3 zum 1. Juli 2020 unter der Voraussetzung, dass entsprechende Vereinbarungen mit den Kostenträgern getroffen werden konnten. Die Allgemeine Ballungsraumzulage kann abweichend von Satz 1 bereits vor dem 1. Juli 2020 gezahlt werden, sofern entsprechende Vereinbarungen mit den Kostenträgern abgeschlossen werden.
- (6) Für Beschäftigte in den Entgeltgruppen E 10 bis E 14 in allen anderen Arbeitsbereichen sind Sonderregelungen erforderlich, die frühestens zum 1. Januar 2021 verbindlich werden können.

§ 3 Erhöhte Ballungsraumzulage

- (1) Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen im Verdichtungsraum München erhalten bis zur Entgeltgruppe E 9 zusätzlich zur Allgemeinen Ballungsraumzulage nach § 2 Absatz 1 einen Aufschlag in Höhe von bis zu 135,00 Euro monatlich.
- (2) Voraussetzungen für den Anspruch auf die Erhöhte Ballungsraumzulage (Aufschlag)

sind:

- a) Dienststelle und Hauptwohnung (§ 21 Abs. 2 und § 22 Bundesmeldegesetz) der Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen müssen im „Verdichtungsraum München“ gemäß Landesentwicklungsprogramm Anhang 2 liegen¹
und
 - b) Die örtlichen Gebietskörperschaften im „Verdichtungsraum München“ bezahlen ihren Beschäftigten Zulagen in gleicher Höhe.
- (3) Die Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen in den Entgeltgruppen E 10 – E 14 im „Verdichtungsraum München“ haben keinen Anspruch auf die Erhöhte Ballungsraumzulage gemäß Absatz 1.
 - (4) Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen im Verdichtungsraum München erhalten bis zur Entgeltgruppe E 12 zusätzlich zum Allgemeinen Kinderbetrag nach § 2 Abs. 3 für jedes Kind, für das ihnen selbst Kindergeld nach deutschem Recht ausbezahlt wird, einen Betrag in Höhe von bis zu 25,00 Euro monatlich.

§ 4 Teilzeitbeschäftigung

Teilzeitbeschäftigten stehen die Leistungen nach dieser Arbeitsrechtsregelung entsprechend dem Verhältnis der vertraglich vereinbarten reduzierten Arbeitszeit gegenüber der regelmäßigen Arbeitszeit eines / einer vollzeitbeschäftigten Beschäftigten (§ 16 Abs. 1 S. 1 i.V.m. § 33 Abs. 4 AVR-Bayern) zu.

§ 5 Gemischte Stellen

- (1) Gemischte Stellen sind solche, bei denen Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen nach mehreren Sozialgesetzbüchern oder Förderinstitutionen beschäftigt werden.
- (2) Bei gemischten Stellen gibt das Sozialgesetzbuch oder die Förderinstitution den Ausschlag, die der Stelle das Gepräge gibt. Gepräge heißt, dass die Tätigkeit mindestens 50 % der Gesamttätigkeit beträgt.

§ 6 Allgemeine Bestimmungen

- (1) Die Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen sind verpflichtet, jede Änderung ihrer persönlichen Verhältnisse, die ihren Anspruch auf die Ballungsraumzulagen dem Grunde oder der Höhe nach berührt, dem Dienstgeber unverzüglich in Textform mitzuteilen.
- (2) Die Ballungsraumzulagen werden bei der Bemessung der Jahressonderzahlung nach § 40 AVR-Bayern nicht berücksichtigt.
- (3) Ein Anspruch auf Leistungen nach den §§ 2 und 3 besteht nur für Zeiträume, für die Tabellenentgelt oder Entgeltfortzahlung i.S.d. § 44 AVR-Bayern aus dem Arbeitsverhältnis zusteht.

¹ Veröffentlicht im Bayerischen Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 16/2013 vom 22. August 2013

Anmerkung zu Absatz 3:

Für Zeiten, für die Krankengeldzuschuss zusteht, sind die Leistungen nach den §§ 2 und 3 im Rahmen des § 44 Abs. 2 i.V.m. § 43 AVR-Bayern zu berücksichtigen.

- (4) Auf alle Ansprüche aus dieser Arbeitsrechtsregelung findet § 54 AVR-Bayern Anwendung.
- (5) Die Absätze 1 bis 4 gelten für Auszubildende und Praktikanten und Praktikantinnen nach Anlage 17 sowie Anlage 16 Abschnitt A. I und II AVR-Bayern entsprechend.
- (6) Wenn für die einzelnen Beschäftigten nach der Neuregelung ab 1. Januar 2020 insgesamt eine höhere Ballungsraumzulage als bisher bis zum 31. Dezember 2019 besteht, dann entsteht kein Besitzstand bzgl. einzelner Bestandteile der bisherigen Ballungsraumzulage.

§ 7 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft und ist bis zum 31. Dezember 2022 befristet. Eine Nachwirkung dieser Arbeitsrechtsregelung wird ausgeschlossen.“

Erläuterungen:

Bereits seit dem Jahr 1990 wird eine Zulage für den Ballungsraum München bis zu einer Kappungsgrenze bzw. bis zu Entgeltgruppe E 9 bezahlt.

Die Arbeitsrechtliche Kommission Bayern hatte am 10. Mai 2019 beschlossen, die aktuelle Ballungsraumzulage gemäß Anlage 15 AVR-Bayern der Regelung des TV-L anzupassen und den Betrag für Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen pro Vollzeitstelle auf 120,00 Euro (Anhebung um 45,00 Euro) pro Monat zu erhöhen. Die Zulage für Kinder sollte dabei unverändert bleiben.

Der Beschluss der Landeshauptstadt München für eine „Verdoppelung“ der Ballungsraumzulage vom Ende Juni 2019 stellt darauf ab, dass alle bisherigen Bezieher der Ballungsraumzulage eine weitere Zulage in Höhe von 135,00 Euro erhalten, zuzüglich einem Betrag von 25,00 Euro pro Kind. Diese Erhöhungsbeträge werden auch für die Entgeltgruppen E 10 bis 14 gewährt. Den entsprechenden Tarifvertrag mit verdi hat der Stadtrat der Landeshauptstadt München am 23. Oktober 2019 genehmigt (andere Gebietskörperschaften werden folgen).

Die Diakonie Bayern möchte auch ihren Mitarbeitenden ermöglichen, diese erhöhte Zulage zu erhalten, unter der Voraussetzung, dass sie durch die Kostenträger (Förderkörperschaften) refinanziert wird. Daher war eine Anpassung der Beschlusslage vom Mai für die AVR-Bayern angezeigt.

Aus Gründen der Transparenz und Vereinfachung wird die Anlage 15 der AVR-Bayern vor diesem Hintergrund für Ballungsraumzulagen insgesamt neu geregelt:

Ab 1. Januar 2020 wird in der Planungsregion 14 (mit Ausnahme der Stadt und des Landkreises Landsberg) eine **Allgemeine Ballungsraumzulage** für AVR-Beschäftigte in den Entgeltgruppen E 1 – E 9 von 135,00 Euro pro Monat und für Kinder in Höhe von 25,00 Euro pro Monat bezahlt werden (Vollzeit; Teilzeit anteilig).

Auszubildende und Praktikant*innen erhalten eine Allgemeine Ballungsraumzulage in Höhe von 60,00 Euro monatlich.

Bezüglich der Kinderkomponente ist der Bezug des Kindergeldes ausschlaggebend.

Die Allgemeine Ballungsraumzulage gilt in den Zuschussbereichen der Stadt München (wie z.B. Kindertageseinrichtungen nach dem BayKiBiG) direkt ab 1. Januar 2020.

Damit die Träger die Möglichkeit haben, die Allgemeine Ballungsraumzulage von 135,00 Euro monatlich für die neu hinzugekommenen Entgeltgruppen E 10 – E 14 in die Refinanzierungsvereinbarungen mit aufzunehmen (z. B. stationäre Bereiche der Altenhilfe, Behindertenhilfe, Jugendhilfe und Sozialhilfe sowie die Flüchtlingsberatung, KASA und Bezirksstellen), gilt diese dort etwas zeitlich verzögert, nämlich erst ab dem 1. Juli 2020 bzw. 1. Januar 2021.

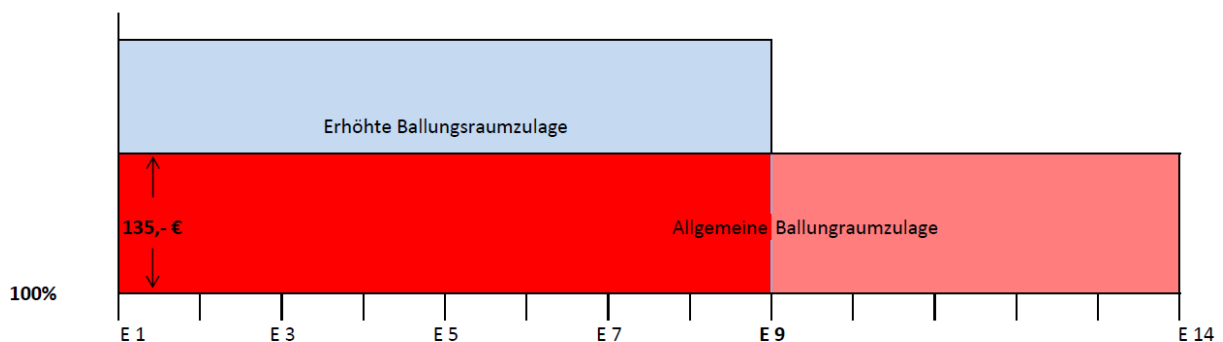
Ab 1. Januar 2020 muss nach den Vorgaben der Stadt München für die bisherige Ballungsraumzulage – künftig **Erhöhte Ballungsraumzulage** – die Gebietskulisse entsprechend Landesentwicklungsprogramm Anhang 2, der „Münchener Verdichtungsraum“ (s. Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 16/2013 vom 22. August 2013 unter <https://www.verkuendung-bayern.de/files/gvbl/2013/16/gvbl-2013-16.pdf>), zu Grunde gelegt werden (nicht Planungsregion 14 wie bisher).

Dazu müssen Einrichtung und Wohnung der Beschäftigten beide innerhalb des Münchner Verdichtungsraumes liegen.

Außerdem wird die Erhöhte Ballungsraumzulage nur dort ausgezahlt, wo auch die Kommunen oder weiteren Förderinstitutionen die Refinanzierung sicherstellen.

Für die Entgeltgruppen E 10 – E 14 besteht kein Anspruch auf die Erhöhte Ballungsraumzulage.

Bezüglich der Kinderkomponente ist auch hier der Bezug des Kindergeldes ausschlaggebend.



Anhang: Strukturkarte Münchener Verdichtungsraum gemäß Landesentwicklungsprogramm Anhang 2

